

Es gilt der Grundsatz, daß neue Industriepreise von den dafür verantwortlichen Preisorganen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß Preise,

- a) die am 1. Januar 1969 in Kraft treten, bis zum 15. Mai 1968
- b) die am 1. Januar 1970 in Kraft treten, bis zum 31. Dezember 1968

den Herstellern und Abnehmern vorliegen.

Für neue Erzeugnisse werden von dem Zeitpunkt an fondsbezogere Industriepreise gebildet, an dem für ihre Erzeugnisgruppe neue fondsbezogene Industriepreise in Kraft getreten sind.

3. Die im Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise für die Bestätigung des Preisniveaus sowie der Koordinierung und Prüfung der Preisansätze festgelegten Staats- und Wirtschaftsorgane haben die finanziellen und anderen ökonomischen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen in ihrem Bereich exakt zu erfassen und zu überprüfen. Desgleichen haben die Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB den prozentualen wertmäßigen Anteil der von Industriepreissenkungen betroffenen Materialien und Leistungen aus Vorstufen an den Gesamtselbstkosten ihrer Produktion zu Industriepreisen des Basisjahres zu ermitteln. Übersteigt dieser Anteil an den Gesamtselbstkosten eine Toleranz von 3 %, sind die Auswirkungen von Industriepreisänderungen der Vorstufen im Planentwurf auszuweisen.

Das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die Staatliche Plankommission bilanzieren auf der Grundlage der mit den Planentwürfen vorgelegten Planinformationen die finanziellen Auswirkungen. Das Amt für Preise überprüft die ökonomischen Auswirkungen und veranlaßt Veränderungen, wenn dies volkswirtschaftlich nötig ist.

4. Die planmäßige Industriepreisentwicklung für kosten- und preisstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen erfolgt auf der Basis ergebnisgebundener verbindlicher staatlicher Plankennziffern.

Preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen sind Erzeugnisgruppen, deren Industriepreisniveau entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise vom Ministerrat, vom Amt für Preise bzw. von den Ministerien bestätigt wird.

5. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse erfolgt die Änderung der Industriepreise im Zusammenhang mit der ergebnisgebundenen Planung auf der Basis zentral vorgegebener Niveaukennziffern für das Finalerzeugnis sowie für entscheidende Zulieferungen.

Die Industriepreissenkungen für diese Erzeugnisse sind in den Kooperationsverbänden durch technisch-ökonomische und andere Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten zu sichern.

- G. Bei der Festlegung von Planzielen zur Industriepreisentwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen durch die zentralen Staatsorgane ist davon auszugehen, daß die Änderungen des Industriepreisniveaus unter Berücksichtigung der für das Industriepreisregelsystem normativ festgelegten Rentabilitätsraten erfolgen und ökonomisch begründete Preisrelationen hergestellt werden.

7. Für die übrigen Erzeugnisse erfolgt der Übergang zum fondsbezogenen Industriepreistyp auf Vorschlag der Generaldirektoren, und Minister durch Festlegungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

Die weitere planmäßige Änderung des Industriepreisniveaus dieser Erzeugnisse wird durch die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) bestimmt.

8. Die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) ist schrittweise in den WB einzuführen, die zum fondsbezogenen Industriepreistyp übergehen.

Durch die damit verbundene Bestimmung von Ober- und Untergrenzen der zulässigen Rentabilität für Einzelerzeugnisse, Erzeugnisgruppen und VVB-Bereiche sowie durch die Festlegung von Bedingungen für zulässige Abweichungen hiervon werden Maßstäbe für eine planmäßige und ökonomisch begründete Industriepreisentwicklung gesetzt.

Beim Überschreiten der Obergrenzen der zulässigen Rentabilität sind Industriepreissenkungen durchzuführen.

Die Industrie-einzelpreise sind auf der Basis der Plankosten des dem Einführungsjahr vorhergehenden Jahres zu bilden. In die Industriepreise ist eine Gewinnrate in Höhe der festgelegten Untergrenze der Rentabilität einzubeziehen, sofern nicht Faktoren zu berücksichtigen sind, die zu zulässigen Abweichungen der Industrie-einzelpreise von diesem Maßstab führen.

Für die Anwendung dieser staatlich normativen Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) gelten die auf den Tabellen 9 und 10 festgelegten Beziehungen und Funktionen.

9. Die WB und Betriebe haben die für den 1. Januar 1969 und für den 1. Januar 1970 vorgesehenen planmäßigen Industriepreisänderungen im Prozeß der Planausarbeitung zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz, daß bis 1970 die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf den Nettogewinn beim Hersteller auf die normative Nettogewinnabführung angerechnet und beim Abnehmer der normativen Nettogewinnabführung hinzuge-rechnet werden.